

Hinweise bei Erteilung einer Vollmacht für das Erbscheinsverfahren

- Zur Beschleunigung des Verfahrens zur Erteilung eines Erbscheines kann jeder Erbe einem anderen Miterben oder sonstigem Dritten die schriftliche Vollmacht erteilen, einen entsprechenden Antrag bei Gericht zu stellen. In diesem Fall müssen Sie nicht persönlich beim Nachlassgericht erscheinen und eine Anhörung durch das Gericht entfällt. Der Erbschein kann dadurch im Regelfall schneller erteilt werden.
- Erklärungen, die der Bevollmächtigte in Ihrem Namen abgibt, müssen Sie gegen sich gelten lassen, solange die Vollmacht nicht gegenüber dem Gericht widerrufen wird.
- Soweit Sie mit der Vollmacht zugleich auf eine Beteiligung am Erbscheinsverfahren verzichten, hat das auf die mögliche Erbquote und die Verteilung des Nachlasses keinen Einfluss.

Sie verzichten damit nicht auf das Erbe!

- Die Vollmacht ist von Ihnen zu unterzeichnen und bei dem Gericht im Original einzureichen. Dies kann auch dadurch erfolgen, dass Sie die Vollmacht dem von Ihnen Bevollmächtigten mitgeben und dieser sie dann bei der Beantragung des Erbscheines bei Gericht vorlegt. Zum Nachweis dafür, dass die Vollmacht tatsächlich von Ihnen stammt, müssen Sie dieser Vollmacht eine Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses beifügen.